

Bewertung von Prüfungsleistungen

Aus gegebenem Anlass möchte der Prüfungsausschuss den Prüfer*innen des FB EI folgende rechtliche Einschätzung zur Bewertung von Prüfungsleistungen weiterreichen und bittet um deren Beachtung bei der Ausgestaltung von Bewertungsschemata:

Nach prüfungsrechtlichen Maßstäben sind Prüfer*innen gehalten, die gesamte Prüfungsleistung wahrzunehmen und alle Aspekte in die Bewertung einfließen zu lassen. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass einzelne Aspekte der geforderten Lösung nicht dergestalt bewertet werden dürfen, dass bei Fehlen oder falscher Lösung dieses Aspekts die gesamte Prüfungsleistung als nicht erbracht bzw. nicht bestanden gilt. Beispiele für derartige unzulässige „Mindesthürden“ sind:

- Eine Aufgabe besteht aus mehreren Teilaufgaben. Wenn die erste Teilaufgabe nicht korrekt gelöst wird, wird die gesamte Aufgabe automatisch mit 0 Punkten bewertet.
- Eine Hausarbeit wird automatisch mit 0 Punkten bewertet, wenn die schriftliche Ausarbeitung mehr als 10 Rechtschreibfehler pro Seite enthält.
- Die Lösung einer Programmieraufgabe muss kompilierbar sein und wird anderenfalls automatisch mit 0 Punkten bewertet.

In allen genannten Beispielen dürfen die mangelhaften Teilaspekte zwar mit einem adäquaten Punktabzug bewertet werden, die verbleibenden Lösungsanteile sind jedoch weiterhin zu überprüfen und geeignet zu bewerten.

Prof. Dr.-Ing. Ralf Beck
Vorsitzender PA FB EI